

Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung der Stadt Overath vom 12.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage	1
§ 1 Benutzungsgebühren	1
§ 2 Gebührenmaßstab	2
§ 3 Gebührensatz	3
§ 4 Gebührenpflicht, Fälligkeit, Vorauszahlung	3
§ 5 Gebührenpflichtige	4
§ 6 Inkrafttreten	5

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559) in der jeweils gelten Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Overath (Entsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 12.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen und die Überwachung dieser Anlagen erhebt die Stadt Overath nach § 4 Absatz 2, § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW, der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW und für die Annahme des Klärschlammes an den Kläranlagen des Aggerverbandes.
- (2) In die Benutzungsgebühr wird die Abwasserabgabe für Kleleinleiter gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW eingerechnet.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und als Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird für jede abflusslose Grube und sonstige Kleinkläranlage erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr bemisst sich nach der angefallenen häuslichen Abwassermenge. Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter (m³) Abwasser.
- (4) Als Abwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge (§ 2 Absatz 5) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 Absatz 6) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (§ 2 Absatz 7), die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen/des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung ihres/seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Absatz 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin/den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Leistungsgebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Leistungsgebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer als Gebührenschildnerin/Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 10 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige hat den Einbau des Wasserzählers unverzüglich bei den Stadtwerken Overath anzuzeigen und von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Stadtwerke Overath abnehmen zu lassen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler, die Unterhaltung und die Ablesung des Wasserzählers obliegt der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen. Ist der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre/seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwassermesseinrichtung

Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwassermesseinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie/er den Nachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG und MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie/er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die Gebührenpflichtige/der Gebührenpflichtige.

- (8) Wasserschwindmengen sind spätestens 3 Monate nach Ablauf des gebührenrelevanten Kalenderjahres, d. h. bis zum 31.03. des Folgejahres, durch einen schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen/des Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Gruben und sonstigen Kleinkläranlagen beträgt jährlich 89,25 € pro Grube bzw. Anlage.

- (2) Die Leistungsgebühr beträgt bei

a) abflusslosen Gruben	7,15 €/m ³	Abwasser
b) sonstigen Kleinkläranlagen	2,07 €/m ³	Abwasser
c) vollbiologischen Anlagen	0,66 €/m ³	Abwasser

§ 4 Gebührenpflicht, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Grundstücksentwässerungsanlage. Sie endet mit der Stilllegung des Anschlusses an die Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann oder mit einem Abgabenbescheid eines Dritten. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Benutzungsgebühren, die nach der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung berechnet werden und die Grundgebühren durch die zuständigen Versorgungsunternehmen erheben zu lassen. Erhebungszeitraum ist in diesem Falle der Abrechnungszeitraum der Versorgungsunternehmen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) auf die zu erwartenden Gebühren zu verlangen. Die Abschlagszahlungen werden geschätzt unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches. Als Fälligkeit der Abschlagszahlungen gelten die in den Gebührenbescheiden festgesetzten Fälligkeitstermine.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) die Eigentümerin/der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte,
- b) die Nießbraucherin/der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstückes, auf dem die Einleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage vorgenommen wird.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentums- bzw. Nutzungswechsels ist die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte vom Beginn der Rechtsänderung an gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die bisherige Gebührenpflichtige/der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Ferner haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet die bisherige Gebührenpflichtige/der bisherige Gebührenpflichtige nach Absatz 1 für die Benutzungsgebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Overath, den 12.12.2018

gez.
Weigt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 12.12.2018 beschlossene Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 17.12.2018

gez.
Jörg Weigt
Bürgermeister